

Beitragsordnung des Vereins
Verband 3DDruck e.V. – Interessenvertretung für die 3D-Drucktechnologie

Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Vereins Verband 3DDruck e.V. beschließt die Mitgliederversammlung vom 15. März 2024 auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung:

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Mitglieder, die dem Verein nach dem 30.06. eines Jahres beitreten, zahlen im Jahr ihres Beitritts den hälftigen Mitgliedsbeitrag.
- 2) Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung (ohne Stimmrecht) beträgt 120 EUR pro Jahr. Entsprechendes gilt für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer des Verbands.
- 3) Der Jahresbeitrag für wissenschaftliche Einrichtungen, Wirtschaftsförder- oder Wirtschaftsentwicklungsgesellschaften beträgt 1.000 EUR pro Jahr.
- 4) Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung (mit Stimmrecht) zahlen einen nach dem handelsrechtlichen Umsatz des Vorjahres (nur bezogen auf den Umsatz im Zusammenhang mit der 3D-Drucktechnologie) gestaffelten Mitgliedsbeitrag wie folgt:

Vorjahresumsatz nach HGB (x)	Mitgliedsbeitrag (pro Jahr)
< 100.000 EUR	500 EUR
100.000 EUR bis unter 1 Mio. EUR	1.000 EUR
1 Mio. EUR bis unter 10 Mio. EUR	5.000 EUR
10 Mio. EUR bis unter 30 Mio. EUR	7.500 EUR
30 Mio. EUR bis unter 50 Mio. EUR	10.000 EUR
50 Mio. EUR bis unter 100 Mio. EUR	12.500 EUR
100 Mio. EUR und mehr	15.000 EUR

Institutionen, Körperschaften, Stiftungen, etc.: 20% des Vorjahres-Budgets werden analog der Beitragsstaffel angerechnet.
Beispiel: 400.000 EUR x 20% = 80.000 EUR = 500 EUR Jahresbeitrag im Verband.

- 5) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Unternehmen, die einem Verbund angehören bzw. als verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes mehrfach Mitglieder im Verband sind, zahlen für das erste Mitglied 100% der Beiträge, ab dem zweiten und jeweils weiteren Mitglied 50% der Beiträge.
- 6) Kooperationspartner im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung sind keine Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorstand beschließt im Einzelfall, ob und in welcher Form die Kooperationspartner einen Beitrag für den Verband leisten.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Zugang der Beitragsrechnung an das Mitglied zur Zahlung fällig. Die Rechnung darf in elektronischer Form ausgestellt werden. Der Verein behält sich vor, ein Lastschriftverfahren einzuführen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- 8) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheiden.